

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Pflichtenheft  
für den Gemeinde-Baumwärter

Der Gemeinderat Oberdorf erlässt, gestützt auf § 10 Abs. 1 des Anstellungs- und Besoldungsreglementes vom 11. Dezember 1989, folgendes Pflichtenheft für den Baumwärter:

## **A) Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Wahl- und Anstellungsverhältnis**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt je eine fachlich ausgewiesene Person zum Gemeinde-Baumwärter sowie dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Baumwärter ist als örtlicher Obstbaufachmann dem Departement Umweltschutz des Gemeinderates unterstellt. Die in § 4 bis 6 aufgeführten Aufgaben erfolgen ausschliesslich auf Anordnung und Weisung des Departementchefs.

<sup>3</sup> Die Besoldung richtet sich nach dem Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

<sup>4</sup> Als Vertrauensmann der kantonalen Zentralstelle für Obst- und Weinbau hat er in der Ausübung seiner Tätigkeit die Weisungen des kantonalen Obstbauberaters zu befolgen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Das Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Befugnisse des Baumwärters bzw. dessen Stellvertreters im Zusammenhang mit dem Obstbau im gesamten Gemeindegebiet.

### **§ 3 Ziel und Zweck**

Das Pflichtenheft soll die Bemühungen des Baumwärters für einen gesunden und vielfältigen Obstbau sowie für eine umweltgerechte Anbaumethode unterstützen. Vor allem soll der Streuobstbestand als wertvoller Lebensraum für viele bedrohte Tierarten durch geeignete, traditionell heimische Obstsorten gefördert werden.

## **B) Aufgaben und Pflichten**

### **§ 4 Allgemeine Pflichten**

<sup>1</sup> Der Baumwärter sorgt dafür, dass alle mit dem Obstbau im Zusammenhang stehenden Naturschutz- und Pflanzenschutzvorschriften eingehalten werden.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere besorgt, dass alle Obstbaumkrankheiten übertragenden Gehölze bei Befall sofort beseitigt werden.

<sup>3</sup> Er hat den gesamten Streuobstbaumbestand in der Landwirtschaftszone fortwährend zu kontrollieren. Er informiert sofort die kant. Zentralstelle für Obst- und Weinbau und den Gemeinderat über besondere Vorkommnisse. Er nimmt an Sitzungen der Natur- und Umweltschutzkommission teil, die seinen Aufgabenbereich betreffen. Er sorgt dafür, dass möglichst alle traditionell heimischen Obstarten und -sorten in der Gemeinde erhalten bleiben und führt darüber ein Verzeichnis.

<sup>4</sup> Er besucht Weiterbildungskurse für einen zeitgemässen Obstbau und für umweltgerechte Anbau- und Pflanzenschutzmethoden.

<sup>5</sup> Der Baumwärter steht jedermann zur Auskunftserteilung über Obstbau- und umweltgerechte Anbau- und Pflanzenschutzmethoden unentgeltlich zur Verfügung. Für seine Funktion als Gemeinde-Baumwärter erfüllt er im Weiteren folgende Aufgaben:

- Erstellen und nachführen des Obstbaumkatasters
- Beschaffung und Vermittlung von Edelreisern und Jungbäumen
- Obstsortenbestimmungen und Sortenvergleichen
- Fachliche Beratung der Obstbauern und Obstbaumbesitzer
- Orientierung über aktuelle Massnahmen

## § 5 Besondere Aufgaben

Der Baumwärter hat gegenüber der Gemeinde folgende besondere Aufgaben zu erfüllen:

- Erstellen und nachführen eines Baumkatasters und Verzeichnisses über traditionelle Obstsorten
- Organisation und / oder Durchführung von Weiterbildungs-, insbesondere von Baumschnitt- und Pflanzenschutzkursen
- Erstellen einer jährlichen Liste für Beiträge an Bewirtschafter
- Erstellen des Budgets für Jungbäume und umweltschonende Massnahmen
- Pflanzung von Hochstammbäumen nach Bedarf
- Pflege aller nicht bewirtschafteten Gemeindeobstbäume

## C) Beiträge und Entschädigungen

### § 6 Gemeindebeitrag

Der Gemeinde-Baumwärter wird für folgende Leistungen entschädigt bzw. erhält Beiträge:

- a) für die unentgeltliche Auskunftserteilung und die Beobachtung des gesamten Baumbestandes
- b) für die spezielle Beaufsichtigung, Kontrolle und die Pflege der im Besitze der Einwohner- und Bürgergemeinde befindlichen Obstbäume
- c) für die Erhaltung und Betreuung seltener, traditionell heimischer Obstsorten, sofern die private Betreuung nicht gewährleistet ist
- d) für Aus- und Weiterbildung im Sinne von § 3 sowie für Kurse und Vorträge, die in Absprache mit dem Departementchef erfolgen
- e) für biologische Schädlingsbekämpfungsmassnahmen
- f) für landschaftspflegerische Massnahmen, die im Zusammenhang mit dem Obstbau stehen

### § 7 Abrechnung und Budget

<sup>1</sup> Der Gemeinde-Baumwärter erstellt Stunden- und Materialrapporte für die erledigten Arbeiten. Die Rapporte werden halbjährlich der Gemeindeverwaltung übergeben.

<sup>2</sup> Für die Arbeiten, welche im Auftrag von Obstbauern und Privaten zur Durchführung gelangen, stellt der Gemeinde-Baumwärter direkt den Auftraggebern Rechnung.

<sup>3</sup> Das Budget ist mit sämtlichen Aufwendungen bis Ende August der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## **D) Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Vollzug**

Für den Vollzug dieses Pflichtenheftes ist der Departementschef "Umweltschutz" zuständig.

### **§ 9 Inkraftsetzung**

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

#### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:

Der Verwalter:

B. Schweizer

B. Ermel